

ADD, Referat 44
91810-HA99.5 / 2020

Trier, 24.11.2020

**Flurbereinigungsverfahren Uelversheim-Aulenberg Projekt II (Az.: 91810)
- Feststellung der UVP-Pflicht –
gemäß UVPG**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Flurbereinigungsverfahren Uelversheim-Aulenberg Projekt II ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 24.11.2020 erfolgt, die Unterlagen sind am 16.11.2020 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 36 ha und umfasst überwiegend weinbauliche Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Rekultivierung von Wegen, Planierungen) beträgt rd. 6,5 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 1,5 ha (Biotopvernetzung, Artenschutzmaßnahmen) (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch bituminöse Befestigung von Zufahrten und Wirtschaftswegen (ca. 640 lfdm.), Bau von Pflasterwegen (ca. 210 lfdm.), Befestigung von Wirtschaftswegen mit Schotter (ca. 470 lfdm.), Bau unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 3240 lfdm.), Anlage von Entwässerungsgräben und Sickerbecken (ca. 3500 m²), Planierungen (ca. 3,8 ha), Rekultivierung nicht mehr benötigter unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 1115 lfdm.) sowie Biotopbeseitigungen (ca. 700 m²) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen

sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Biotoperweiterung und Neuanlage von Vernetzungsstrukturen mit Grasvegetation und Einzelbäumen, Neuanlage von Böschungen, Anlage von Holzstapeln, Sandlinsen und Steinriegeln zur Förderung streng geschützter Arten; insg. ca. 1,5 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Darüber hinaus werden vorgezogene landespflegerische Maßnahmen im Umfang von ca. 0,9 ha mit umgesetzt, die zur Kompensation des folgenden Bauabschnitts (Flurbereinigungsverfahren Uelversheim-Aulenberg Projekt III) dienen werden. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG).
7. Indirekte Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 24.11.2020

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier